



MDg Peter Rennings
Unterabteilungsleiter IV C

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt
für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-3390
FAX +49 (0) 30 18 682-3159
E-MAIL IVC5@bmf.bund.de
DATUM 16. Dezember 2020

BETREFF **Datenaustausch zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern ab dem 1. Januar 2024**

BEZUG Korrekturbedarf nach den Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020

GZ **IV C 5 - S 2363/20/10002 :001**

DOK **2020/1323631**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Nach der Einführung des Datenaustauschs zwischen den Unternehmen der privaten Krankenversicherung, der Finanzverwaltung und den Arbeitgebern ab dem 1. Januar 2024 werden über den Teilbetrag der Vorsorgepauschale für die private Basiskranken- und Pflegepflichtversicherung nicht mehr die dem Arbeitgeber mittels Papierbescheinigung mitgeteilten Beiträge berücksichtigt, sondern die entsprechenden, dem Arbeitgeber elektronisch als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge. In diesem Zusammenhang werden auch nicht mehr pauschal die steuerfreien Zuschüsse zu den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen des Arbeitnehmers mindernd berücksichtigt, sondern die steuerfreien Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge ermittelt und gezahlt werden.

Nach der bisherigen Formulierung von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 (zuletzt BR-Drs. 746/20) wären die (vollen) als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge gegenzurechnen. Zutreffend sind aber nur die steuerfreien Zuschüsse abzuziehen und damit regelmäßig nur die Hälfte der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge.

Leider wurde dieser Änderungsbedarf, mit der auch der Prüfbitte des Bundesrates entsprochen worden wäre, nicht aufgegriffen. Die Korrektur von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG soll daher nunmehr mit einem der nächsten Steueränderungsgesetze vorgenommen werden. Darüber möchte ich Sie mit diesem Schreiben informieren.

Die Formulierung von § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe d EStG würde danach ab dem 1. Januar 2024 wie folgt lauten:

„d) für die Krankenversicherung und für die private Pflege-Pflichtversicherung bei Arbeitnehmern, die nicht unter die Buchstaben b und c fallen, in den Steuerklassen I bis V in Höhe der dem Arbeitgeber als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b, etwaig vervielfältigt unter sinn- gemäßer Anwendung von Satz 2 auf einen Jahresbetrag, vermindert um die nach § 3 Nummer 62 steuerfreien Zuschüsse, die unter Berücksichtigung der als Lohnsteuerabzugsmerkmal bereitgestellten Beiträge nach § 39 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a ermittelt wurden,“.

Im Auftrag

Rennings

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.